

Hausordnung des Tagesheims St.Ottilien

(Stand: 11. Dezember 2008)



Ad salutem discipularum et discipulorum:

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert von SchülerInnen und ErzieherInnen gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.

Ad cenam:

Zum Mittagessen besteht Anwesenheits- und Pünktlichkeitspflicht. Die SchülerInnen der Unterstufe bringen ihre Schultaschen in den Studiersaal. Wir drängeln uns in der Warteschlange zur Essensausgabe nicht vor. Wer weiß, dass er seinen Tischdienst nicht wahrnehmen kann, muss selbst für Ersatz sorgen. Der Tischdienst besteht aus Geschirr abtragen, Tisch wischen und Aufstuhlen.

Ad recreationem:

Die Freizeit ist kein Selbstzweck, sondern dient der Erholung und der Rekreation vor der Studierzeit. Elektronische Spiele mit Gameboy oder Computer sind kein Ersatz für frische Luft und gemeinsame Aktivitäten. Deshalb reduzieren wir ihren Gebrauch auf ein Minimum.

Ad studium:

Wir erscheinen pünktlich zur Studierzeit und halten uns an das Silentium. Während der Studierzeit ist Trinken erlaubt, nicht aber Essen. Das Handy bleibt ausgeschaltet.

Ad campum Ottiliensem:

Während der Tagesheimzeit verlassen wir das Tagesheim- und Schulgelände nicht außer mit ausdrücklicher Erlaubnis durch den (die)Erzieher(in). Klosterwerkstätten und Landwirtschaft gehören nicht zu unserem Freizeitbereich.

Ad lacum:

Wir halten uns nur am/ im Weiher auf, wenn ErzieherInnen uns beaufsichtigen.

Ad vestigia:

Wir tragen angemessene Kleidung ohne zotige Sprüche und Abbildungen und nehmen die Kopfbedeckung im Haus und besonders im Speisesaal und zur Studierzeit ab.

Ad puritatem locorum:

Für Sauberkeit und Wohnlichkeit sind SchülerInnen und ErzieherInnen gemeinsam verantwortlich. Wir betreten das Gebäude nicht mit schmutzigen Schuhen und verschmieren nicht Möbel, Türen, Fenster und Wände. Gekaufte leere Flaschen bringen wir zur Verkaufsstelle zurück. Die Mülltrennung halten wir ein.

Ad absentiam et praesentiam:

Nur die Eltern befreien von der Tagesheimbetreuung. Kein(e) Schüler(in) kann sich selbst vom Tagesheim befreien, es sei denn, er (sie) ist volljährig.

Non licet:

Verboten ist

- Rennen und Lärmen auf den Gängen
- Mitnehmen von Wasserflaschen aus dem Speisesaal
- Mitnehmen von Speisen des Mittagessens und der Nachmittags-Brotzeit auf die Gänge etc.
- Fotografieren mit dem Handy oder einer Kamera. Bei Verstoß wird das Gerät konfisziert.

Nihil obstat:

Es spricht nichts dagegen, für einen kranken Schüler beim Tischdienst einzuspringen, mit Büchern und Sportgeräten schonend umzugehen und diese an ihren Platz zurückzubringen, freundlich zu grüßen und vieles mehr ...